

Prüfung / Lösung

KMU-Finanzexperte

Modul 07

Recht

Hauptprüfungsexperte:
Markus Fiechter

13. April 2012

**MUSTERPRÜFUNG
PUBLIZIERT**

Prüfungsmodus schriftliche Klausur

Prüfungsdauer 90 Minuten

Punktemaximum: 100

Erlaubte Hilfsmittel: ZGB / OR mit Inhaltsverzeichnis

Kandidatennummer

Erstkorrektur:

Zweitkorrektur:

Erreichte Punkte:

Note:

Hinweise zur Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in 3 Teile:

Arbeitsrecht	25	Punkte
Güter-, Erb-, Konkubinats- und Scheidungsrecht	37.5	Punkte
Gesellschaftsrecht	37.5	Punkte
Total	100	Punkte

Die Prüfung ist mit Kugelschreiber oder Tintenhalter zu schreiben (nicht mit Bleistift).

Bei Fragen mit vorgegebenen Antworten (Multiple Choice) können eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein; falsch angekreuzte Antworten geben Abzug; die Mindestpunktzahl pro Frage ist null).

Viel Erfolg an der Prüfung!

KMU Finanzexperte

PRÜFUNGSAUFGABEN Modul „Recht“

Inhalt

- I. ARBEITSRECHT
- II. GÜTER- UND ERBRECHT
- III. GESELLSCHAFTSRECHT

Zeit total: 90 Minuten

I. ARBEITSRECHT

Aufgabe 1 (Frage a = 3 Punkte, Frage b = 2 Punkte. Total 5 Punkte)

a) Dieter Dunkel hat am 1. Januar 2012 eine neue Stelle angetreten. Es wurde ein unbefristetes Arbeitsverhältnis mit einem Monatslohn von CHF 8'000.00 (brutto) vereinbart. Bereits am 16. Januar 2012 erkrankt Dieter Dunkel schwer und ist in der Folge während fast 4 Monaten arbeitsunfähig. Die Arbeitgeberin kündigt das Arbeitsverhältnis am 27. Januar 2012 unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (vertraglich sind keine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vereinbarungen getroffen worden). Wann endet das Arbeitsverhältnis?

Dieter Dunkel befindet sich noch in der Probezeit, als welche gemäss Art. 335b Abs. 1 OR mangels abweichender schriftlicher Abrede der erste Monat des Arbeitsverhältnisses gilt. Die Kündigungsfrist beträgt in der Probezeit mangels abweichender schriftlicher Abrede sieben Kalendertage auf einen beliebigen Termin (Art. 335b Abs. 1 OR). Die Kündigung wurde Dieter Dunkel während der Probezeit eröffnet. Die Kündigungsfrist muss nicht innerhalb der Probezeit ablaufen. Das Arbeitsverhältnis endet damit am 3. Februar 2012. Der zeitliche Kündigungsschutz des Art. 336c OR greift erst nach Ablauf der Probezeit (Art. 336c Abs. 1 OR).

b) Der Lohnabrechnung für den Monat Januar 2012 entnimmt Dieter Dunkel, dass ihm die Arbeitgeberin nur den halben Lohn, d.h. den Lohn für den Zeitraum vom 1. bis zum 15. Januar 2012 im Betrag von CHF 4'000.00 (brutto) entrichtet hat. Für die Zeit vom 16. bis zum 31. Januar 2012

wurde kein Lohn bezahlt. Der Arbeitsvertrag enthält keine Vereinbarung betreffend Lohnfortzahlung bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit. Ist die Lohnabrechnung der Arbeitgeberin korrekt? Wenn ja: Begründung? Wenn nein: Wie viel müsste die Arbeitgeberin noch nachzahlen?

Ja.

Die gesetzliche Regelung betreffend Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung (Art. 324a OR) greift erst, wenn das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat. Dieter Dunkel hat deshalb keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung für die Zeit vom 16. bis zum 31. Januar 2012.

Aufgabe 2 (Total 4 x 2 = 8 Punkte)

- a) Gisela Grau, 61 Jahre alt, tritt am 1. April 2011 eine neue Stelle an. Wie hoch ist ihr gesetzlicher Ferienanspruch (in Tagen) für das Jahr 2011?

4 Wochen = 20 Tage pro Jahr (Art. 329a Abs. 1 OR)
Anteilsmässiger Anspruch $9/12 = 3/4$ (Art. 329a Abs. 3 OR)
20 Tage x $3/4 =$ 15 Tage

- b) Felix Frisch hat am 1. Juli 2011, kurz vor seinem 19. Geburtstag, eine neue Stelle angetreten. Wie hoch ist sein gesetzlicher Ferienanspruch (in Tagen) für das Jahr 2011?

5 Wochen = 25 Tage pro Jahr (Art. 329a Abs. 1 OR)
Anteilsmässiger Anspruch $6/12 = 1/2$ (Art. 329a Abs. 3 OR)
25 Tage x $1/2 =$ 12.5 Tage

- c) Susanne Sorglos, 53 Jahre alt, hat ihre Stelle am 1. April 2010 angetreten. Der Arbeitsvertrag enthält keine Vereinbarung betreffend Ferien. Im Verlauf des Jahres 2011 hat sie insgesamt etwas mehr als drei Monate unbezahlten Urlaub bezogen. Darf die Arbeitgeberin den Ferienanspruch von Susanne Sorglos für das Jahr 2011 kürzen? Wenn ja: Um welche Dauer (in Tagen)?

Ja. Und zwar schon ab dem ersten vollen Monat (Art. 329b Abs. 1 OR), da unbezahlter Urlaub als selbstverschuldete Abwesenheit gilt.
Ferienanspruch 4 Wochen = 20 Tage pro Jahr (Art. 329a Abs. 1 OR)
Kürzung für drei volle Monate um total $3/12 = 1/4$
20 Tage x $1/4 =$ 5 Tage

d) Silvano Soldati, 25 Jahre alt, hat seine derzeitige Stelle ebenfalls am 1. April 2010 angetreten. Der Arbeitsvertrag enthält keine Vereinbarung betreffend Ferien. Im Verlauf des Jahres 2011 hat er insgesamt etwas mehr als vier Monate Militärdienst geleistet. Darf die Arbeitgeberin seinen Ferienanspruch für das Jahr 2011 kürzen? Wenn ja: Um welche Dauer (in Tagen)?

Ja. Aber erst ab dem zweiten vollen Monat (Art. 329b Abs. 2 OR), da Militärdienst als Grund gilt, der in der Person des Arbeitnehmers liegt.

Ferienanspruch 4 Wochen = 20 Tage pro Jahr (Art. 329a Abs. 1 OR)

Kürzung für drei volle Monate um total $3/12 = 1/4$

20 Tage $\times 1/4 =$ 5 Tage

Aufgabe 3 (Total 2 x 3 = 6 Punkte)

Sebastian Schleicher arbeitet als kaufmännischer Angestellter in einem grossen Handelsbetrieb. Sein Arbeitsverhältnis untersteht keinem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) und es wurde auch kein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen. Aus den Bürozeiten der Arbeitgeberin, zu welchen Sebastian Schleicher am Arbeitsplatz anwesend sein muss um Telefonate entgegen zu nehmen und Kunden am Schalter zu bedienen, ergibt sich eine wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden. Diese Arbeitszeit scheint Sebastian Schleicher zu hoch. Er ist der Meinung, es gelte von Gesetzes wegen eine 40-Stunden-Woche, weshalb er sich bei seiner Arbeitgeberin gegen die Arbeitszeiten beschwert. Weil die Arbeitgeberin nicht zu einer Reduktion der Arbeitszeit bereit ist, kündigt Sebastian Schleicher das Arbeitsverhältnis auf den nächst möglichen Termin. Schliesslich hat sein Arbeitsverhältnis insgesamt gerade mal 20 Wochen gedauert, in welchen er jeweils genau 42 Stunden gearbeitet hat.

a) Hat Sebastian Schleicher am Ende seines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf eine Überstunden- oder Überzeitentschädigung? Begründung?

Nein. Die wöchentliche Höchstarbeitszeit für Büropersonal beträgt gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a ArG 45 Stunden. Als Überzeit würde nur Mehrarbeit gelten, welche über die gesetzliche Höchstarbeitszeit hinaus geleistet wurde. Überstunden wären nur angefallen, wenn Sebastian Schleicher ausnahmsweise über die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden hinaus hätte arbeiten müssen.

b) In welchem zeitlichen Umfang könnte Sebastian Schleicher eine Entschädigung für geleistete Mehrstunden geltend machen, wenn er in einer Woche ausnahmsweise wegen einer Inventur einmal 48 Stunden gearbeitet hätte? In welchem Umfang würde es sich dann bei den geleisteten Mehrstunden um Überstunden und in welchem Umfang um Überzeit handeln?

Sebastian Schleicher hätte Anspruch auf eine Entschädigung für insgesamt 6 Mehrstunden, welche er in der betreffenden Woche über die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit von 42 Stunden hinaus gearbeitet hat. Bei den ersten 3 Mehrstunden würde es sich um Überstunden handeln (bis zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden), bei den weiteren 3 Mehrstunden um Überzeit (Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 45 Stunden).

Aufgabe 4 (Total 2 x 3 = 6 Punkte)

- a) Bettina Bleich hat ihre Stelle am 1. April 2010 angetreten. Am 15. September 2011 kündigt die Arbeitgeberin das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (vertraglich sind keine vom Gesetz abweichenden Kündigungsfristen verabredet worden). Am 4. Oktober 2011 erkrankt Bettina Bleich und ist in der Folge während 20 Tagen arbeitsunfähig. Wann endet das Arbeitsverhältnis?

Bettina Bleich befindet sich im zweiten Dienstjahr, die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate (Art. 335c Abs. 1 OR), die Kündigungssperrfrist 90 Tage (Art. 336c Abs. 1 lit. b OR).

Die Kündigung wurde vor Beginn der Sperrfrist ausgesprochen, ist also gültig, unterbricht und verlängert aber die Kündigungsfrist um 20 Tage bis zum 20. Dezember 2011 (Art. 336c Abs. 2 OR). Das Arbeitsverhältnis endet am 31. Dezember 2011 (Art. 336c Abs. 3 OR).

- b) Siegfried Schütz hat seine Stelle am 1. Januar 2011 angetreten. Vom 13. Juni 2011 bis zum 8. Juli 2011 muss er Militärdienst leisten. Die Arbeitgeberin kündigt das Arbeitsverhältnis am 27. Mai 2011 unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist (vertraglich sind keine vom Gesetz abweichenden Kündigungsfristen verabredet worden). Wann endet das Arbeitsverhältnis?

Siegfried Schütz befindet sich im ersten Dienstjahr, die Kündigungsfrist beträgt einen Monat (Art. 335c Abs. 1 OR).

Die Kündigungssperrfrist läuft während des gesamten Militärdienstes von 26 Tagen, sowie - weil die Dienstleistung mehr als 11 Tage dauert - während der vier Wochen davor und danach (Art. 336c Abs. 1 lit. a OR).

Die Kündigung wurde während der Sperrfrist ausgesprochen und ist deshalb nichtig, weshalb sie das Arbeitsverhältnis nicht zu beenden vermag (Art. 336c Abs. 2 OR). Die Kündigung müsste nach Ablauf der Sperrfrist erneut ausgesprochen werden.

II. GÜTER- UND ERBRECHT

Aufgabe 1 (6 Punkte)

Die Geschwister Peter Reber und Alice Bärtsch-Reber haben vor 10 Jahren von ihrem Vater ein Mehrfamilienhaus zu Gesamteigentum infolge einfacher Gesellschaft geschenkt erhalten. Peter Reber und Alice Bärtsch haben 2 Jahre nach der Schenkung die Aussenfassade und das Dach saniert und hierfür CHF 500'000 durch Aufnahme einer Hypothek investiert. Weiter hat Peter Reber aus seinem Arbeitserwerb CHF 200'000 für die Küchen- und Badsanierung ausgegeben. Drei Jahre später hat Alice Bärtsch die Hypothek mit CHF 50'000 aus einer Erbschaft amortisiert. Jetzt wird das Mehrfamilienhaus verkauft. Nach Bezahlung sämtlicher Kosten und der Grundstückgewinnsteuer verbleiben CHF 2,6 Mio. Peter Reber will wissen, wie der Verkaufserlös aufzuteilen ist. Im Zeitpunkt der Schenkung hatte das Mehrfamilienhaus einen Verkehrswert von CHF 1,5 Mio.

Nettoerlös	CHF 2'600'000
abzüglich Hypothek	CHF 450'000
abzüglich Schenkung Peter Reber	CHF 750'000
abzüglich Schenkung Alice Bärtsch	CHF 750'000
abzüglich Investition Peter Reber	CHF 200'000
<u>abzüglich Amortisation Alice Bärtsch</u>	<u>CHF 50'000</u>
Gewinn	CHF 400'000

Anspruch Peter Reber	
Schenkung	CHF 750'000
Einlage Peter Reber	CHF 200'000
<u>½ Anteil an Gewinn</u>	<u>CHF 200'000</u>
Total	CHF 1'150'000

Anspruch Alice Bärtsch	
Schenkung	CHF 750'000
Amortisation Alice Bärtsch	CHF 50'000
<u>½ Anteil an Gewinn</u>	<u>CHF 200'000</u>
Total	CHF 1'000'000

Aufgabe 2 (Total 10 Punkte)

Das Ehepaar Beat und Manuela Klein möchten einen Ehe- und Erbvertrag abschliessen. Sie haben zwei Kinder, haben ein Einfamilienhaus im Gesamteigentum und wollen beim Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bleiben. Beat Klein hat zudem zwei Kinder aus erster Ehe und ein Ferienhaus, welches er von seinem Vater geerbt hat. Sie wollen folgende Regelungen treffen:

1. Jeder Ehegatte setzt den überlebenden Ehegatten als seinen Universalerben ein. Der überlebende Ehegatte erhält somit beim Tod des anderen Ehegatten dessen gesamtes Nachlassvermögen zu Alleineigentum.
2. Wir weisen das Ferienhaus "Sonnenblick" in Adelboden (GB Adelboden Nr. 1234, Parzelle 10) der Errungenschaft von Beat Klein zu.
3. Beim Tod eines Ehegatten soll der ganze Vorschlag (Nettowert unserer beiden Errungenschaften) vollumfänglich an den überlebenden Ehegatten fallen.
4. Sämtliche Erträge aus dem Ferienhaus "Sonnenblick" in Adelboden weisen wir dem Eigengut von Beat Klein zu.

Frage A (2 Punkte)

Welche Ziffern gehören in einen Ehevertrag und welche Ziffern in einen Erbvertrag?

Ehevertrag Ziffer 2 bis 4
Erbvertrag Ziffer 1

Frage B (2 Punkte)

Verstösst der Inhalt dieser Ziffern des Ehe- und Erbvertrages gegen das Gesetz?

Ziffer 1 bis 3 verstossen gegen zwingendes Recht.
Ziffer 4 ist zulässig.

Frage C (6 Punkte)

Falls eine oder mehrere Ziffern gegen das Gesetz verstossen, weshalb?

Ziffer 1 verletzt Pflichtteilsanspruch der Nachkommen (Art. 471 Ziff. 1 ZGB).

Ziffer 2 ist nicht möglich, da mit einem Ehevertrag nur Errungenschaft dem Eigengut zugewiesen werden kann (Art. 199 ZGB).

Ziffer 3 ist unzulässig gegenüber nicht gemeinsamen Kindern (Art. 216 Abs. 2 ZGB).

Aufgabe 3 (4 Punkte)

Peter Pan hat seinem Sohn zum 40. Geburtstag ein Motorboot auf dem Zürichsee geschenkt. Dieses kostete CHF 80'000. Kurz vor dem 40. Geburtstag der jüngeren Schwester Elisa stirbt Peter Pan an einem Herzinfarkt. Peter Pan hat sich mit einem Rohstoff-Geschäft verspekuliert und hinterlässt nach Bezahlung aller Schulden ein Nettovermögen von CHF 150'000.

Elisa will nun wissen, ob sich ihr Bruder das Motorboot an seinen Erbanteil anrechnen lassen muss und wie hoch ihr Erbanteil ist.

Das Motorboot hat keinen Ausstattungskarakter und muss vom Bruder nicht zur Ausgleichung gebracht werden. (2 Punkte) Der gesetzliche Erbanteil von Elisa beträgt $\frac{1}{2}$ des Nettovermögens, somit CHF 75'000.00. (2 Punkte)

Aufgabe 4 (Total 7 Punkte)

Die Eheleute Cornelia und Stefan Klingler wollen sich scheiden lassen. Sie verfügen über keine Eigengüter und haben sich auf folgende güterrechtliche Auseinandersetzung geeinigt:

Cornelia Klingler

Eigentumswohnung, Steuerwert	CHF	500'000	
Übernahme Hypothek	CHF	<u>400'000</u>	
Nettowert			CHF 100'000
Mobiliar, Inventar			CHF 20'000
Bankkonti, total			<u>CHF 50'000</u>
Total			CHF 170'000

Stefan Klingler

Bankkonti, total	CHF	20'000
Rückkaufswert Säule 3a	CHF	15'000
Freizügigkeitsleistung 2. Säule	CHF	120'000
Mobiliar, Inventar	CHF	10'000
Personenwagen, Eurotax	<u>CHF</u>	<u>5'000</u>
Total	CHF	170'000

Frage A (1 Punkt)

Wird diese güterrechtliche Auseinandersetzung vom Richter so genehmigt?
Der Verkehrswert der Liegenschaft beträgt CHF 650'000.

- ja
 nein

Frage B (6 Punkte)

Weshalb?

Die Ehefrau darf nach der Scheidung nicht über ausschliesslich freies Kapital verfügen. Die Teilung der Pensionskassengelder ist kein güterrechtlicher Anspruch, sondern wird gestützt auf Art. 122 ZGB geteilt. (3 Punkte)

Die Parteien können vom Verkehrswertprinzip abweichen, wenn beide einverstanden sind. Das Gericht beanstandet somit die Teilung gestützt auf den Steuerwert nicht. (3 Punkte)

Aufgabe 5 (Total 10.5 Punkte)

Ulrike Mayr ist verwitwet und hat ihre Arztpraxis im Jahr 2000 ihrem Sohn Pius für CHF 1,5 Mio. verkauft und im Kaufvertrag schriftlich erklärt, dass er sich aus diesem Kaufvertrag nichts an seinen Erbanteil anzurechnen hat. CHF 500'000 hat Pius bezahlt. Der Rest wurde als verzinsliches Darlehen stehen gelassen. Die Unternehmensbewertung hat einen Wert von CHF 2 Mio. ergeben. Nach dem Tod von Ulrike Mayr verlangt die Halbschwester Nina Hagen eine Bewertung der Arztpraxis, welche einen Verkehrswert von CHF 2,4 Mio. ergibt. Dr. Pius Mayr hat keine Investitionen in die Arztpraxis getätigt.

Beim Tod von Ulrike Mayr setzt sich ihr Vermögen nach Abzug der Todesfallkosten wie folgt zusammen:

Verkehrswert Liegenschaft Wetzikon mit Inventar/Mobiliar	CHF 500'000.00
Bankkonti und Wertschriften	CHF 100'000.00

Frage A (3 Punkte)

Wie hoch ist der Erbanteil von Nina Hagen?

Verkehrswert Liegenschaft Wetzikon mit Inventar/Mobiliar	CHF 500'000.00
Bankkonti und Wertschriften	CHF 100'000.00
Darlehensforderung aus Verkauf Arztpraxis	<u>CHF1'000'000.00</u>
Total Nachlass	CHF1'600'000.00
Davon $\frac{1}{2}$ = 800'000	

Frage B (7.5 Punkte)

Wie hoch ist der Erbanspruch von Nina Hagen, den sie gerichtlich auch durchsetzen kann?

Verkehrswert Liegenschaft Wetzikon mit Inventar/Mobiliar	CHF 500'000.00
Bankkonti und Wertschriften	CHF 100'000.00
Schenkungsanteil Verkauf Arztpraxis	CHF 500'000.00
Anteil Mehrwert auf Schenkungsanteil (3:1 / MW CHF 400'000)	CHF 100'000.00
Darlehensforderung aus Verkauf Arztpraxis	<u>CHF1'000'000.00</u>
Total Nachlass	CHF2'200'000.00
davon $\frac{1}{2}$ = 1'100'000	
Pflichtteil $\frac{3}{4}$ von 1'100'000 = 825'000	

III. GESELLSCHAFTSRECHT

Alle Antworten sind zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen** zu belegen.

Aufgabe 1: Grundbegriffe

Welche Gesellschaften sind als Rechtsgemeinschaft organisiert? (Total 1 Punkt)

Rechtsgemeinschaften: einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft

Aufgabe 2: Einfache Gesellschaft

1.

Nennen Sie vier Merkmale einer einfachen Gesellschaft (Total 2 Punkte)

- keine Rechtspersönlichkeit
- kein gesondertes Gesellschaftsvermögen vorhanden, sämtliche Aktiven gehören allen Mitgliedern zur gesamten Hand (Gesamteigentum)
- Gesellschafter können nur im Namen der übrigen Gesellschafter auftreten und nicht in demjenigen der Gesellschaft, diese führt keine eigene Firma
- Aktivlegitimiert nur alle Gesellschafter zusammen (soweit ihnen Rechte gesamthänderisch zustehen)
- Passivlegitimation jeder Gesellschafter einzeln (Solidarverhältnis [Art. 544 Abs. 3 OR], Regressmöglichkeit); notwendige Streitgenossenschaft nur bei Ansprüchen aus dinglicher Berechtigung
- Vermutung gleicher Anteil bei der Gewinn-/ Verlustrechnung (Art. 533 OR)
- Vermutung Einstimmigkeit für Gesellschaftsbeschlüsse (Art. 534 OR)
- Einstimmigkeit für die Aufnahme neuer Mitglieder (Art. 542 OR)
- Auflösung bei Ausscheiden eines Gesellschafters (Art. 545 OR)

2.

Darf die einfache Gesellschaft ein kaufmännisches Gewerbe betreiben? Wenn ja, was sind die Voraussetzungen dafür? Wenn nein, was sind die Rechtsfolgen für die Gesellschaft (Total 2 Punkte)

Nein. Falls eine einfache Gesellschaft ein kaufmännisches Gewerbe führt, wird sie **in eine Kollektivgesellschaft umgedeutet**. Diese Umdeutung ist aber **ausgeschlossen**, wenn einzelne oder alle **Gesellschafter juristische Personen** sind. In diesem Fall wird in der Praxis der Betrieb einer nach kaufmännischer Art geführter einfacher Gesellschaft **toleriert**.

3.

Wer ist bei der einfachen Gesellschaft zur Geschäftsführung befugt und wie kann er handeln? (Total 1.5 Punkt)

Jeder Gesellschafter ist einzeln zur Geschäftsführung befugt, soweit sie nicht durch Vertrag oder Beschluss einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten ausschliesslich übertragen ist (OR 535 Abs. 1). Jeder zur Geschäftsführung befugte Gesellschafter kann **ohne Mitwirkung** der übrigen handeln (OR 535 Abs. 2).

4.

Welche Handlungen kann ein Gesellschafter im Rahmen der Geschäftsführung ohne Mitwirkung der anderen vornehmen und für welche ist die Einwilligung der anderen Gesellschafter erforderlich? (Total 1 Punkt)

Im Rahmen der Geschäftsführung dürfen normale Geschäftshandlungen vorgenommen werden, die nicht über den gewöhnlichen Betrieb der gemeinsamen Geschäfte hinausgehen (OR 535 Abs. 3)

5.

Bedürfen Gesellschaftsbeschlüsse der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter? (Total 1 Punkt)

Das **Gesetz** sieht in OR 534 Abs. 1 **Einstimmigkeit** vor. Dieses Erfordernis kann aber im Gesellschaftsvertrag **abgeändert** werden (OR 534 Abs. 2).

6.

Was passiert, wenn einer der Gesellschafter aus der Gesellschaft stirbt oder kündigt und gesellschaftsvertraglich nichts für diesen Fall vereinbart wurde? (Total 0.5 Punkte)

Der Austritt eines Gesellschafters aus der einfachen Gesellschaft führt zur **Auflösung der Gesellschaft** (OR 545 Abs. 1 2 und 6).

Aufgabe 3: Kollektivgesellschaft

1.

Was unterscheidet die Kollektivgesellschaft von der einfachen Gesellschaft? Nennen Sie mindestens vier Unterschiede (Total 2 Punkte für 4 richtige Unterschiede)

- eigene Firma
- nur natürliche Personen können Gesellschafter sein
- Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführtes Unternehmens zulässig
- Eintrag ins Handelsregister
- Handlungs- und Prozessfähigkeit
- Primäre Haftung des Gesellschaftsvermögens

2.

Kann die Kollektivgesellschaft im Handelsregister eingetragen werden? Wenn ja, was sind die Voraussetzungen und die Wirkungen des

Handelsregistereintrags? Wenn nein, woraus ergibt sich dies und was für Konsequenzen hat dies in Bezug auf den Geschäftsverkehr? (Total 2 Punkte)

Der Eintrag ins Handelsregister ist gemäss OR 552 Abs. 2 für die nach kaufmännischer Art geführte Kollektivgesellschaft Pflicht. Der Eintrag hat hier aber nur deklaratorischen Charakter.

Für die Kollektivgesellschaft, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, besteht keine Eintragungspflicht. Hier ist der Eintrag aber konstitutiver Natur und die Kollektivgesellschaft entsteht erst mit der Eintragung. Ohne Eintragung wird sie als einfache Gesellschaft behandelt.

3.

Wie haften die Gesellschafter für Gesellschaftsschulden? (Total 0.5 Punkte)

Subsidiär, unbeschränkt und solidarisch.

4.

Kann das Vertretungsrecht der Gesellschafter beschränkt werden? Wenn ja, inwiefern kann es beschränkt werden und gegenüber wem hat es welche Wirkung? Wenn nein, woraus ergibt sich dies? (Total 2 Punkt)

Eine Beschränkung des Vertretungsrechts gegenüber Dritten ist nur möglich durch einen entsprechenden **Eintrag im Handelsregister** und ist **begrenzt** auf den gänzlichen Ausschluss eines Gesellschafters vom Vertretungsrechts oder die Beschränkung der Zeichnungsberechtigung auf eine Kollektivunterschrift (OR 555). Im **Innenverhältnis sind andere Beschränkungen möglich**. Sie gelten aber gutgläubigen Dritten gegenüber nicht.

5.

Haftet die Kollektivgesellschaft mit ihrem Gesellschaftsvermögen für Schäden aus unerlaubter Handlung, welche ein Gesellschafter ausserhalb der geschäftlichen Verrichtung beging? (Total 1 Punkt)

Nein, die Kollektivgesellschaft haftet bei Schäden aus unerlaubter Handlung nur, wenn der Gesellschafter **in Ausübung geschäftlicher Verrichtung** handelte.

6.

Was unterscheidet das Konkurrenzverbot bei der Kollektivgesellschaft vom Konkurrenzverbot bei der einfachen Gesellschaft? (Total 1 Punkt)

Das Konkurrenzverbot gilt bei der Kollektivgesellschaft **per se** und ist damit im Gegensatz zur einfachen Gesellschaft **unabhängig von einem Schädigungspotenzial** (Art. 561 OR). Das Konkurrenzverbot **geht dementsprechend weiter** als bei der einfachen Gesellschaft.

7.

Wie wird bei einer Kollektivgesellschaft sichergestellt, dass nach dem Austritt oder Ausschluss eines Gesellschafters die Gesellschaft nicht aufgelöst wird? (Total 0.5 Punkte)

Mit einer **Fortführungsklausel** in den Statuten (Art. 576 OR).

8.

Was passiert im Konkurs der Kollektivgesellschaft? (Total 1 Punkt)

Zuerst werden die Gesellschaftsgläubiger befriedigt. Ein allfälliger Überschuss geht an die Gesellschafter.

Aufgabe 4: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

1.

Was braucht es für die Gründung einer GmbH? (Total 2 Punkte für eine vollständige Aufzählung)

- mindestens ein Gesellschafter (OR 775)
- schriftliche Statuten (OR 777 Abs. 1)
- öffentliche Urkunde über den Gründungsakt (OR 777 Abs. 1)
- Zeichnung der Stammanteile (OR 777a)
- weitere Formalitäten, Belege (Urkundsperson kümmert sich darum, OR 777b)
- Liberierung der Einlagen (OR 777c)
- Eintragung im HR konstitutiv (Art. 779 Abs. 1 OR)

2.

Wann ist eine qualifizierte Gründung durchzuführen? (1 Punkt) Was sind die zusätzlichen Erfordernisse bei einer qualifizierten Gründung (1 Punkt, Total 2 Punkte)

Wenn die Liberierung der Stammanteile durch **Sacheinlage** oder **Sachübernahme** erfolgt oder wenn **Gründervorteile** gewährt werden.

Diese Sachverhalte sind in den **Statuten** anzugeben und im **Handelsregister** einzutragen. Überdies ist über die Angemessenheit der Bewertung der Sacheinlage/-übernahme bzw. die Begründung und Angemessenheit der Vorteile ein **Gründungsbericht** zu verfassen, welcher durch einen **zugelassenen Revisor überprüft** wird. Die Sachübernahme /-einlage hat in einem **schriftlichen oder öffentlich beurkundeten Vertrag** zu erfolgen.

3.

3.1

Bei der nächsten Gesellschafterversammlung möchte der Gründungsgesellschafter, den Gesellschaftszweck ändern? Mit welchem Beschlussquorum kann dies erreicht werden? (1 Punkt)

Die Änderung des Gesellschaftszwecks erfordert die **Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen der absoluten Mehrheit des gesamten Stammkapitals** (Art. 808b Ziff. 1 OR).

3.2

Bei der Gesellschafterversammlung ist letztlich der Gründungsgesellschafter (zwei Stammanteile zu je CHF 40'000) und seine zwei Töchter (je ein Stammanteil von je CHF 20'000) anwesend. Seine Ehefrau (ein Stammanteil von CHF 20'000) ist abwesend. Der vorgenannte Antrag des Gründungsgesellschafters wird dabei angenommen. Liegt eine gültige Beschlussfassung vor? (1 Punkt)

Für die Änderung des Gesellschaftszwecks ist das notwendige qualifizierte Mehr im Sinne von Art. 808b OR ergangen. Der Beschluss ist somit **rechtmässig**.

4.

Wie ist die Geschäftsführung und Vertretung bei der GmbH geregelt? Von wem werden die Geschäftsführer gewählt? (Total 1 Punkt)

Sofern statutarisch nicht anders geregelt üben **alle Gesellschafter die Geschäftsführung gemeinsam** aus. Sie sind **zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet**. Sie müssen **nicht gewählt** werden.

5.

Wie kann ein Gesellschafter einen Stammanteil auf eine andere Person übertragen? (Total 1 Punkt)

Der Übertragungsvertrag bedarf der **schriftlichen Form** (OR 785 Abs. 1). Der Vertrag muss dieselben **Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten** enthalten wie die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile (OR 785 Abs. 2). Überdies ist die **Zustimmung der Gesellschafterversammlung** erforderlich (OR 786 Abs. 1).

6.

Eine GmbH hat sechs Stammanteile zu je CHF 10'000.00. A und B besitzen je zwei Stammanteile, C und D besitzen je einen Stammanteil. An einer Gesellschafterversammlung, an welcher nur A und B teilnehmen, wird einstimmig ein Vetorecht zugunsten von A und die Festschreibung desselben im Organisationsreglement beschossen. Wie ist die Rechtslage? (Total 1 Punkt)

Dieser Beschluss ist **nichtig**, da das Vetorecht eines Gesellschafters **zwingend in die Statuten** aufgenommen werden muss (Art. 776a Abs. 1 Ziff. 6 OR).

Überdies bedarf die Einführung des Vetorechts der **Zustimmung aller Gesellschafter** (Art. 807 Abs. 2 OR).

Aufgabe 5: Aktiengesellschaft (AG)

1.

Zählen Sie vier verschiedene Beteiligungsarten an einer Aktiengesellschaft auf und erklären Sie deren Besonderheit/Charakter. (Total 2 Punkte)

- Inhaberaktien: der Inhaber ist zugleich der Berechtigte
- Namenaktien: der Berechtigte ergibt sich auf dem Papier (gesetzliches Orderpapier)
- unverbrieft Namenaktien: Aktien, die ohne bestehen
- vinkulierte Aktien
- Stimmrechtsaktien
- Vorzugsaktien: kann Bezugsrechte, Liquidationsanteil, Dividende betreffen
- Gratisaktien: Begriff der Praxis, Liberierung erfolgt durch AG selbst aus frei verwend-barem Eigenkapital (Reserven)
- Pratzipationsschein: Aktie ohne Stimmrecht, beschränkte Mitwirkungsrechte möglich
- Genussschein: nur vermögensmässige Rechte (Anteil am Bilanzgewinn, Liquidationsergebnis, Bezugsrecht), keine Nennwert, Ausgabe häufig bei Sanierungen

2.

Nennen Sie die Organe der Aktiengesellschaft. (Total 0.5 Punkte)

Generalversammlung (OR 698 ff.)

Verwaltungsrat (OR 707 ff.)

Revisionsstelle (OR 727 ff.)

3.

Nennen Sie die Pflichten eines Aktionärs. (0.5 Punkte)

Die einzige Pflicht des Aktionärs ist die Liberierungspflicht.

4.

Nennen Sie drei Mitwirkungsrechte eines Aktionärs. (1 Punkt)

Mitwirkungsrechte:

- Recht auf Mitgliedschaft
- Stimmrecht
- Recht auf Teilnahme an GV
- Debatier- und Antragsrecht
- Recht auf Einberufung GV
- Recht auf Traktandierung
- Informations- und Kontrollrecht
- Recht auf Sonderprüfung (betrifft alle Angelegenheiten, die Aktionärsrecht betreffen, d.h. alles was relevant ist für Wert des Beteiligungsrechts)

5.

Wie können die Statuten einer Aktiengesellschaft geändert werden (Zuständigkeit, Beschlussfassung, Form)? (1 Punkt)

Eine Statutenänderung kann jederzeit durch die Generalversammlung vorgenommen werden (OR 698 Abs. 2 Ziff. 1). Grundsätzlich können die Statuten mit absolutem Mehr geändert werden (OR 703). Für einige besonders wichtige Änderungen ist eine Doppelhürde vorgesehen (OR 704 Abs. 1).

Bei der Aufliberierung und Kapitalerhöhung ist ausnahmsweise der VR zur Statutenänderung befugt.

Eine Statutenänderung muss immer öffentlich beurkundet werden und in HR eingetragen werden.

6.

Erklären Sie die Begriffe "Unterbilanz", "Kapitalverlust" und "Überschuldung". (1 Punkt)

Bei einer Unterbilanz decken die Aktiven der Gesellschaft das Fremdkapital voll, währenddessen das Eigenkapital keine vollständige Deckung erfährt.

Kapitalverlust ist gegeben, wenn die Aktiven neben dem Fremdkapital nicht mehr die Hälfte des Aktienkapitals (inkl. Partizipationskapital) und der gesetzlichen Reserven decken (OR 725 Abs. 1).

Überschuldung ist gegeben, wenn die Aktiven neben dem Fremdkapital das Aktienkapital (inkl. Partizipationskapital) und die gesetzlichen Reserven nicht mehr decken.

7.

Welche Arten von Kapitalerhöhungen gibt es? (0.5 Punkte)

Ordentliche, genehmigt, bedingte Kapitalerhöhung.

8.

Wer kann Verwaltungsrat werden? Wer wählt den Verwaltungsrat? (1 Punkt)

Nur natürliche Personen können in den Verwaltungsrat gewählt werden. Sie müssen nicht Aktionäre sein.

Der VR wird von der GV gewählt.

9.

Was sind die Aufgaben der Revisionsstelle? (1 Punkt)

- Prüfung der Jahresrechnung / Existenz IKS
- Berichterstattung an VR und GV

- Anzeigepflichten an GV (bei wesentlichen Verstößen gegen Statuten oder Gesetz oder bei weniger gravierenden Verstößen nach Verzicht des VR auf Ergreifung von Massnahmen)
- Anzeigepflicht an Gericht (bei offensichtlicher Überschuldung bei Unterlassung der Anzeige des VR)

10.

Was versteht man unter einem Opting-Out? Wo ist dies im Gesetz geregelt (1 Punkt)

Verzicht auf Revision. OR 727a Abs. 2.